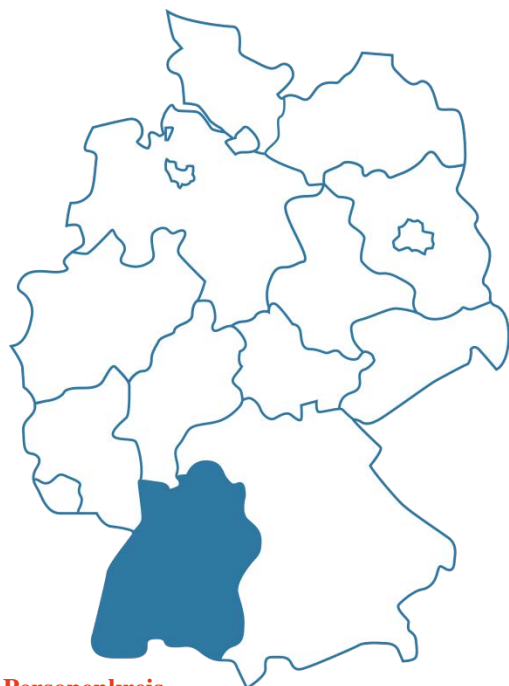






Die Beihilferegulungen von Baden-Württemberg

Die Beihilfeleistungen sind in der Beihilfeverordnung des Landes Baden-Württemberg geregelt.



Personenkreis

Wesentliche Merkmale der Beihilfeleistung

	Leistung bei zahntechnischen Material- und Laborkosten *von den beihilfefähigen Leistungen	70 %*
	Zweibettzimmer/ Chefarztbehandlung	für 22 € pro Monat
	Eigenbeteiligung im Krankenhaus je Tag	- €
	Ehepartner sind berücksichtigungsfähig, wenn deren Einkünfte im letzten oder vorletzten Jahr unter *bei Hochzeit vor 2013: 18.000 €	10.000 €* 18.000 €*

Verbeamtung bis 2012:

	Beihilfeleistung + Beihilfeergänzung	PKV-Leistung
■ Beamte	50 %	50 %
■ Beamte mit min. 2 Kindern (mit Kindergeldanspruch) (ab 3 Kinder weiter 70% Beihilfe, wenn Kindergeld entfällt)	70 %	30 %
■ Ehepartner (sofern berücksichtigungsfähig)		
■ Pensionäre		
■ Kind (mit Kindergeldanspruch)	80 %	20 %

Verbeamtung ab 2013:

■ Beamte, Ehepartner (berücksichtigungsfähig), Pensionäre	50 %	50 %
■ Kind	80 %	20 %
■ Polizeianwärter, Polizeibeamter im aktiven Dienst	100 %	
■ Feuerwehrbeamte erhalten je nach Kommune entweder Heilfürsorge oder Beihilfe inkl. Zuschuss zu PKV-Beiträgen		

Hinweis: Beamte in Elternzeit erhalten auf Antrag Zuschuss zur PKV, wenn Bezüge zuvor unter Versicherungspflichtgrenze lagen:

- bei Besoldungsgruppe A5- A8 sowie Beamtenanwärtern bis zu 120 €pro Monat, sonst bis zu 42 €pro Monat.
 - bei Personen mit Heilfürsorge werden für die Beiträge der Kinder bis zu 10 €pro Monat bezuschusst.
- Nehmen beide Eltern gleichzeitig Elternzeit, kann Zuschuss nur für Elternteil mit Familienzuschlag beantragt werden.

Wesentliche Merkmale der Beihilfe

Beihilfeergänzung: Tarif BEc

Beim Arzt

Ärztliche Behandlung	■ Wird im Rahmen der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) übernommen
Heilpraktiker	■ Erstattung gemäß GebüH, jedoch max. bis zu den Erstattungssätzen in der GOÄ
Arzneimittel	■ Apothekenpflichtige Arzneimittel und Nahrungsmittelergänzungen in Ausnahmen; keine Zuzahlung
Beförderung	■ Innerhalb von 30 km mit Einschränkungen
Hilfsmittel	■ Gemäß dem Hilfsmittelkatalog mit Höchstsätzen; keine Zuzahlung
Sehhilfen	■ Gestell bis 20,50 € alle 3 Jahre, Gläser und Kontaktlinsen zu bestimmten Höchstgrenzen

Im Krankenhaus

Wahlleistungen im Krankenhaus: Tarif CG.2% + CSD.

Regelleistungen	■ Ja
2-Bett Zimmer	■ Ja, wenn 22 € Monat von der Besoldung einbehalten werden, sonst kein Anspruch
Privatärztliche Behandlung	■ Ja, wenn 22 € Monat von der Besoldung einbehalten werden, sonst kein Anspruch

Beim Zahnarzt

Zahnärztliche Behandlung	■ Werden im Rahmen der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) übernommen;
Zahnersatz	■ Beihilfefähig (auch während der Anwärter-Zeit)
Implantate	■ Bis 2 Implantate je Kiefer; bei bestimmten Indikationen ohne Begrenzung
Material- und Laborkosten	■ Zu 70% beihilfefähig
Kieferorthopädie	■ Wird bei Beginn vor dem 18. Lebensjahr übernommen; danach nur bei schweren Anomalien

Pflege

Ambulant / Stationär	■ Beihilfeleistungen gemäß Sozialgesetzbuch (SGB) XI
Unterkunft/Verpflegung	■ Wird erstattet, wenn der Eigenanteil überstiegen wird

Weitere Leistungen / Besonderheiten

Kur- und Rehalleistungen	■ Kuren inkl. Mutter- bzw. Vater-Kind Kuren und Mütter/Vätergenesungskuren, inkl. 240 € Fahrtkosten und 26 € (max. 30 Tage) für Unterkunft/Verpflegung alle 4 Jahre ■ Stationäre Rehabilitationsmaßnahmen inkl. Fahrtkosten (max. 240 €) und Unterkunft und Verpflegung nach Zusage
Familien- und Haushaltshilfe	■ Bei außerhäuslicher Unterbringung (inkl. 14 Tage danach) sowie Tod wenn Kinder bis 15 Jahren im Haushalt, bis zu 13 €/h für nebenberufliche Kraft, 26 €/h für hauptberufliche Kraft (=0,4% bzw. 0,8% der Bezugsgröße). Max. 12h/Tag, darüber hinaus nur nach Genehmigung. Bei schwerer Krankheit und Problemschwangerschaft erst nach 4 Wochen Karenzzeit.
Säuglings- und Kleinkinderausstattung	■ pauschale Beihilfe von 250 €
Kostendämpfungs-pauschale	■ 75 € – 480 € pro Jahr, je nach Besoldungsstufe, (ausgenommen Waisen)

Bitte beachten Sie, dass sich der Umfang der einzelnen Leistungen aus der jeweiligen Beihilfeverordnung ergibt. Alle Angaben ohne Gewähr. Weitere Informationen und Links unter www.hallesche.de/beihilfeverordnungen.